

BL_GERICHTE 810 16 248 vom 26. April 2017

BL Gerichte, 2017-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_248

FR: BL_GERICHTE 810 16 248 du 26 avril 2017

IT: BL_GERICHTE 810 16 248 del 26 aprile 2017

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeführer berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung auf. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt und sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts gegeben sind, ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'040.95 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.